

Aufdeckung „weißer Flecken“ in der Strafrechtsentwicklung und Strafrechtsreform

Prof. Dr. sc. HANS WEBER,
Hochschule für Recht und Verwaltung, Potsdam

Zur Erneuerung der Gesellschaft in der DDR gehört auch eine gründliche Reform des Strafrechts, die mit einer Analyse der bisherigen Entwicklung, ihrer Ergebnisse und nicht gelöster Probleme beginnen muß. Damit werden auch an die Strafrechtswissenschaft neue Anforderungen gestellt. Sie muß sich der rückhaltlosen Aufdeckung „weißer Flecken“ und „dunkler Punkte“ in der bisherigen Strafrechtsentwicklung stellen.

Die Strafrechtswissenschaft war in das bisherige System der Machtausübung eingeordnet. Sie hatte eine Begründungs- und Rechtfertigungsfunktion zu erfüllen. Das bedeutet nicht, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht untersucht und weiterführende theoretische Schlußfolgerungen nicht erarbeitet wurden.¹ Es gab auch kritische Positionen zur Strafgesetzgebung und -rechtsprechung. Die Möglichkeiten, diese zu veröffentlichen oder in Lehrveranstaltungen und auf Konferenzen zum Ausdruck zu bringen, wurden immer mehr eingeschränkt und in den letzten Jahren ganz unterbunden. Auch in internen Materialien oder Beratungen konnten kritische Positionen nicht ohne Risiko vertreten werden. Ganze Problemkreise waren für Publikationen tabu, so das politische Strafrecht, aber auch Asozialität, Rückfall und Jugendkriminalität.

Die Strafrechtswissenschaftler wurden zudem immer mehr aus der Strafrechtsentwicklung, vor allem der Strafgesetzgebung, herausgedrängt. Das 3. StÄG lasen sie z. B. erstmalig im Gesetzblatt. Mehrfach wurden Vorschläge ohne Begründung abgelehnt oder nicht beachtet. Wir erkannten zwar das Unbefriedigende dieser Situation, fanden uns aber mehr oder weniger mit der Lage ab und waren bemüht, auch unter den gegebenen Bedingungen wissenschaftliche Ergebnisse zu erbringen. Allerdings wurden fortschrittliche Entwicklungen im Strafrecht nicht zu Ende geführt, und es traten mehrfach Rückentwicklungen ein.

Lange Zeit gab es auch eine Geringschätzung des Erbes und überkommener Strafrechtslehren. Erst die Zeit der Erneuerung brachte uns die bittere Erkenntnis, daß es sich bei einer Reihe durchaus erkannter Mängel nicht um einzelne Fehler, sondern um Auswüchse des stalinistischen Gesellschaftsmodells, des administrativ-bürokratischen Sozialismus handelte, der zu einer Deformierung des Strafrechts führte.

Beseitigung erster Reformen auf dem Gebiet des Strafrechts

Der Stalinismus begann frühzeitig, revolutionären Veränderungen im Strafrecht entgegenzuwirken. Ein markantes Beispiel dafür ist die Beseitigung der Ansätze zur Reform des Strafvollzugs und des Strafsystems, insb. der Herausbildung von Alternativen zur Freiheitsstrafe. Zu den revolutionären Veränderungen, die sich in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR in den 40er Jahren vollzogen haben, gehörte auch eine grundlegende Umgestaltung des Vollzugs und der Verwirklichung von Strafen mit und ohne Freiheitsentzug. Neben der Beseitigung der faschistischen Strafbestimmungen, der Einführung rechtlicher Grundlagen für die Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern und zum Schutz der neuen Gesellschaftsverhältnisse gehörten die Veränderungen bei der Verwirklichung der Strafen, insb. im Strafvollzug, aber auch ohne Entziehung der Freiheit zu den ersten grundlegenden Umgestaltungen des Strafrechts.^{1,2}

In der Entwicklung des Strafvollzugs und der Strafenverwirklichung kamen die Veränderungen in Inhalt und Zielen der Strafe zum Ausdruck, die mit der gesellschaftlichen Umgestaltung eingetreten waren. Wenn die Strafe nicht mehr nur Sühne oder Vergeltung oder die Auferlegung von Leiden ist, wenn der Verurteilte aufhört, bloßes „Opfer“ bzw. Objekt der Verwirklichung der Strafen zu sein, diese vielmehr auf

seine Entwicklung und tätige Mitwirkung abzielt, muß auch die Verwirklichung³ der Strafe diesem Anliegen entsprechen.

Auch das Verhältnis der Gesellschaft zu straffälligen Menschen begann sich zu wandeln, die in ihm nicht nur den Rechtsbrecher, den Kriminellen sah, sondern den Staatsbürger, dem der Weg zu einem ehrlichen und gleichberechtigten Leben gezeigt wurde und dem die Gesellschaft dabei zu helfen hatte. Ihm mußte die Perspektive eines ehrlichen Lebens in der Gesellschaft eröffnet werden. Daher haben sich frühzeitig auch bei der Verwirklichung von Strafen der gesellschaftliche Erziehungsgedanke und die Verbindung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der gesellschaftlichen Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung herausgebildet.

Diese Konzeption wurde zunächst im Strafvollzug in Bezug auf die Freiheitsstrafe entwickelt und durchgesetzt. So erließ die Deutsche Justizverwaltung bereits im Oktober 1945 „Richtlinien zum Strafvollzug“, denen die erzieherische Einflußnahme auf den Strafgefangenen und die Entwicklung der Persönlichkeit des Täters mit Hilfe produktiver Arbeit zugrunde lag. Diese Grundsätze wurden dann bald auf die Bewährungsarbeit unter Aufschub des Vollzugs der Freiheitsstrafe ausgedehnt.³

Es ist vom Standpunkt der heute erreichten Entwicklung und der in den vergangenen Jahrzehnten gewonnenen Erkenntnisse interessant zu lesen, welche Grundsätze der damalige Direktor der Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Dr. W. Gentz, seinerzeit für die Reform des Strafvollzugs formulierte: Klassifizierung, Individualisierung, Vitalisierung, Kollektivierung, Humanisierung^{4, 5} haben danach für die Verwirklichung aller Strafen ihre Bedeutung behalten.

Damals wurden bereits Gedanken und Vorschläge für Alternativen zum Vollzug von Freiheitsstrafen entwickelt, die es ermöglichen sollten, bei Menschen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten waren, die Strafe zu verwirklichen, ohne ihnen die Freiheit zu entziehen.

Wenn es nicht notwendig ist, „den Täter zu isolieren ..., genügt es, den Täter zur Wiedergutmachung anzuhalten; des materiellen Schadens, den er anrichtete, im Rahmen des wirtschaftlich für ihn Möglichen; vor allem aber des immateriellen Schadens, den er der Gemeinschaft zugefügt hat. Hier heißt Wiedergutmachung: persönlicher Einsatz, persönliches Opfer“; das heißt: Tätiger Einsatz durch Arbeit besonderer Art* besonderen Maßes“.³

Dieses Prinzip aktiver Wiedergutmachung durch Arbeit, das heute unser ganzes Strafrecht und auch die Strafenverwirklichung durchzieht, ging einher mit der Erhöhung der Verantwortung der Betriebe für den Arbeitseinsatz und damit die Strafenverwirklichung. Sie hatten damals insbesondere materielle Bedingungen für diese Form der Strafenverwirklichung zu schaffen. Die Rolle der Öffentlichkeit bei der Wiedereingliederung wurde erhöht. Bei den Sozialämtern gab es spezielle Ausschüsse für die Straftatlassenenfürsorge.

1 So in dem Beitrag von H. Weber, „Zur Entwicklung der sozialistischen Strafrechtstheorie in der DDR“, NJ 1989, Heft 10, S. 406 ff.

2 Im einzelnen ist das dargestellt in einem Forschungsbericht von H. Weber, „zur Herausbildung und Entwicklung der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug und ihrer rechtlichen Regelung“, Potsdam-Babelsberg, Oktober 1987; vgl. auch H. Weber/H. Willamowski, „Theoretische und konzeptionelle Probleme einer künftigen Regelung der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug“, NJ 1990, Heft 3, S. 107.

3 Vgl. dazu die gemeinsamen Richtlinien der Deutschen Justizverwaltung und der deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen vom 1. September 1947 (Zentralverordnungsblatt 1947, S. 173; Arbeit und Sozialfürsorge 1947, Heft 17).

4 W. Gentz, „Reform des Strafvollzugs“, in: Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 239.

5 Ebenda, S. 237.